

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kußgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 19. Mai 1915.

Inhalt.

Berechnung: des Ministeriums des Innern: Die Polizeistunde betreffend.

Berfügung: des Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armee-Korps: Die Polizeistunde betreffend.

Verordnung.

(Vom 18. Mai 1915.)

Die Polizeistunde betreffend.

Die Verordnung vom 5. März 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 18. Mai 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von **Sodman.**

Dr. **Dittler.**

Berfügung.

(Vom 14. Mai 1915.)

Die Polizeistunde betreffend.

Nach Grund des § 9 unter b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 urtheile ich für das Gebiet des Großherzogthums Baden, daß in den Städten mit über 10 000 Einwohnern nach 12 Uhr nachts und in den übrigen Gemeinden nach 11 Uhr nachts in Wirtschaften der Wirtschaftsbetrieb fortgesetzt wird. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Versammlungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaften, auch wenn nur Mitglieder und persönlich eingeladene Gäste zu den Versammlungen Zutritt haben, findet aber keine Anwendung auf die Beschickung von Speisen und Getränken an Fremde, welche in Gasthäusern übernachten oder auf der Durchreise in solchen anhalten.